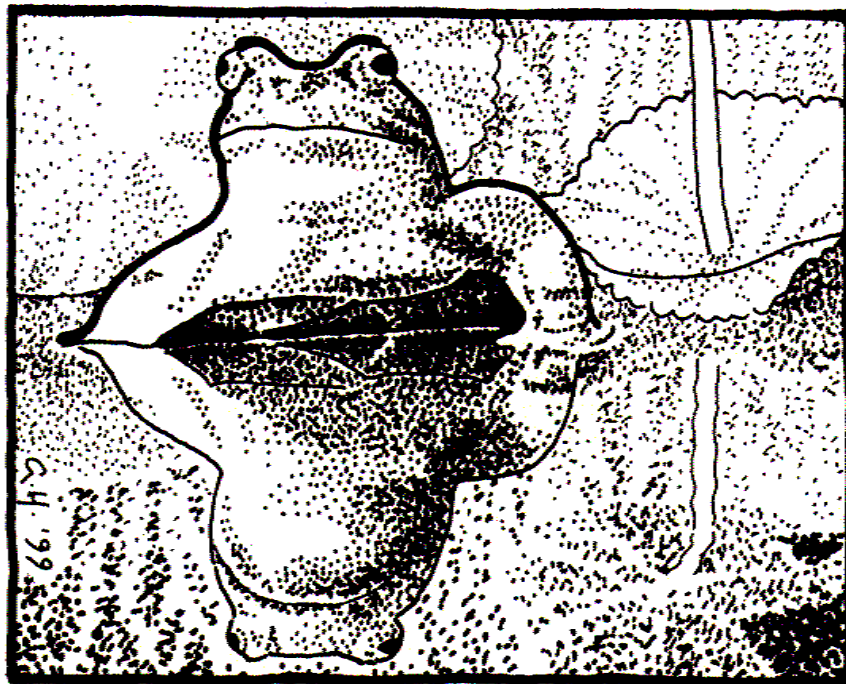




Artenhilfsprogramm für Amphibien in der Hansestadt Lübeck

- Ausgewählte Auszüge -



Zusammenfassung:

Auf der Grundlage der 3 durchgeführten Amphibienkartierungen für das Lübecker Stadtgebiet (1987/88, 1992-95 und 1999) wird die Bestandssituation dargestellt und bewertet.

Die aktuelle Regionale Rote Liste Lübeck „Amphibien/Reptilien“ (UMWELTAMT DER HANSESTADT LÜBECK, 1996) weist alle in Lübeck vorkommenden Amphibienarten mindestens als gefährdet aus.

Art	Regionale Rote Liste HL (96)	Rote Liste SH (89)	Rote Liste D (94)
Kammolch	2	3	2
Bergmolch (neu erfaßt)	1	1	-
Teichmolch	3	-	-
Erdkröte	3	-	-
Knoblauchkröte	1	3	3
Kreuzkröte	2	3	3
Wechselkröte	1	2	3
Grasfrosch	3	-	-
Moorfrosch	3	-	3
„Wasserfrosch“	3	-	3
Laubfrosch	1	2	2

Fett/kursiv gedruckte Zahlen stellen Veränderungen gegenüber der jeweiligen vorherigen Fassung dar.

Die Bestandssituation der jeweiligen Art wird darüberhinaus mit den Lübecker Besonderheiten näher beschrieben.

Die Auswertung der o.a. Amphibienkartierungen läßt Schwerpunkträume von Amphibien-Vorkommen erkennen. Folgende Räume werden genannt:

- 1) Groß Steinrade - Wüstenei - Eckhorst - Mori
- 2) Ringstedtenhof - Vorrade
- 3) Grönauer Heide - BGS Übungsplatz Blankensee
- 4) gewässerbeeinflusste Bereiche im Nahbereich der Wakenitz
- 5) Lauerholz (Wesloer Wiesen - Wesloer Moor - Deepenmoor - Alt Lauerhof)
- 6) Priwall
- 7) Brodten - Hermannshöhe - Golfplatz Travemünde

Diesen Räumen ist gemeinsam, daß entweder mehrere Arten angetroffen wurden oder aber eine stark gefährdete Art in größerer Dichte, die in den meisten anderen Bereichen nicht anzutreffen war.

Vergleicht man die Landschaftsstrukturen und die Nutzung dieser Räume, so wird deutlich, daß

- in 3 der 7 Bereiche zumindest teilweise eine besondere Nutzung zu verzeichnen ist (Übungsplätze von Bundeswehr und BGS sowie Golfplatz),
- oder die ackerbauliche Nutzung, sofern eine landwirtschaftliche Nutzung stattfindet, nur eine untergeordnete Rolle spielt,
- oder Wald, insbesondere Bruchwald, im Verbund mit größeren Wasserflächen anzutreffen ist,
- 2 Bereiche eine hohe Knick- und Kleingewässerdichte in Kombination mit einem großen Grünlandanteil aufweisen.

Daraus wird deutlich, welche Bedeutung zum einen der Verbund von Lebensräumen und zum anderen die extensive landwirtschaftliche Nutzung für das Vorkommen von Amphibien besitzen.

Neben den Schwerpunkträumen werden im Text- wie im Kartenteil Entwicklungsräume dargestellt, die hinsichtlich ihrer Ausstattung geeignet erscheinen, mittelfristig von Amphibien besiedelt oder wiederbesiedelt zu werden.

Gegenwärtig erscheinen folgende Räume zur Förderung geeignet:

- 1) Dummersdorfer Feld
- 2) Teilbereiche des LSG „Travemünder Winkel“
- 3) Kannenbruch - Stadtgut Krummesse - Brömsenmühle
- 4) südlicher Teil Ringstedtenhofs
- 5) Wüstenei - Groß Steinrade
- 6) Grönauer Heide - Blankensee

Als Grundlage für die eigentlichen Hilfsmaßnahmen werden im Abschnitt 2.3 die wesentlichen Gefährdungen für Amphibien und deren Ursachen beschrieben und teilweise mit Beispielen für das Lübecker Stadtgebiet belegt. Es sind :

- 1) Vernichtung und Entwertung der Laichgewässer
- 2) Gewässerverschmutzung
- 3) Straßenverkehr
- 4) Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft
- 5) Fischereiliche Nutzung von Gewässern
- 6) Verhinderung dynamischer Prozessen in der Natur, insbesondere an Gewässern
- 7) unverträgliche Grundstückspflege
- 8) Fang von Amphibien und Entnahme von Laich
- 9) Prädatorendruck
- 10) Unerklärliches Massensterben von Lurchen in Laichgewässern

Entsprechend der Aufgabenstellung nimmt der Abschnitt 3. *Hilfsmaßnahmen* den größten Raum ein. Es wird darauf verwiesen, daß Gefährdungs- und Rückgangsursachen nicht nur die einzelnen Amphibienarten und ihre Lebensräume betreffen, sondern auch andere Arten, die teilweise zu ihrem Nahrungsspektrum gehören oder ihrerseits Lurche erbeuten.

Die Verknüpfung der Wirkungsmechanismen dieser Lebensgemeinschaften läßt erkennen, daß Hilfsmaßnahmen zum Schutz der Amphibienarten nur über den Schutz ihrer Lebensräume wirksam werden können.

Die im Abschnitt 3.2 aufgeführten, auf den Amphibienschutz in Lübeck bezogenen Anforderungen sind an alle in der Landschaft Planenden und Handelnden als Mindeststandard gerichtet.

Es sind dies:

- Vermeidung von weiteren Zerschneidungen zusammenhängender Lebensräume durch Verkehrswege und Siedlungsentwicklung,

- Nutzung von Lücken in der Bebauung, jedoch nur nach vorheriger Prüfung, ob nicht gerade diese Lücken Korridore in einem Biotopverbund darstellen,
- Rückbau von Verkehrswegen, wo möglich und ökologisch sinnvoll,
- Flächensparender Umgang mit Bauflächen unter Anwendung ökologisch vertretbarer Bauweisen,
- Vermeidung weiterer flächenhafter oder punktförmiger Entwässerungen durch Bauvorhaben und Bewirtschaftung von Flächen,
- Rücknahme der Bewirtschaftungsintensität landwirtschaftlicher Flächen mindestens auf ertragsschwachen Standorten; Schwerpunkte in Niederungsbereichen der Bäche und Flüsse sowie in Moorwiesen und Niedermooren,
- Änderung der Praxis in der Oberflächenentwässerung bebauter Bereiche; nicht schnelle Abführung des anfallenden Wassers mit kurzzeitiger Rückhaltung in gesonderten Becken, sondern Versickerung bzw. Nutzung vor Ort muß Priorität erhalten,
- Erhaltung vorhandener Gewässer in unterschiedlichen Sukzessionsstufen und Schaffung neuer Gewässer vor allem im Offenland,
- Umsetzung der eingegangenen Verpflichtungen zur Reduzierung von Luftschadstoffen (z.B. CO₂-Reduzierung auf lokaler Ebene),
- Umsetzung der Bürgerschaftsbeschlüsse zum Bodenschutz,
- Tolerierung dynamischer Prozesse bei der Bildung neuer bzw. Zerstörung vorhandener Landschaftselemente und -strukturen durch Gewässer,
- Umstellung der Gewässerunterhaltung, Rücknahme von technischem Uferverbau, wo möglich.

Die im Abschnitt 3.3 zusammengestellten Hilfsmaßnahmen sind nach Anwenderkreisen geordnet, wobei nicht nach den Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung, der Wirtschaft, ehrenamtlichen Organisationen oder von Privatpersonen unterschieden wurde. Lediglich die Zuständigkeit bzw. das wirtschaftliche oder satzungsgemäße Interesse an dem jeweiligen Themenbereich war ausschlaggebend für die Einordnung in den entsprechenden Anwenderkreis.

Für 6 der 13 Anwenderkreise wurden die im Text beschriebenen und begründeten Hilfsmaßnahmen auch in gesonderten Karten dargestellt soweit sie sich nach Maßnahmen-Schwerpunkten oder exemplarischen Beispielen zusammenfassen ließen.

- Gewässerunterhaltung und -ausbau / Hafenausbau
- Gewerbeflächennutzung
- Grünanlagen und Kleingärten
- Kies- und Tonabbau
- Landschaftsplanung
- Landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung sowie Grundstücksverwaltung
- Naturschutz (amtlich, ehrenamtlich/privat)
- Private Haus- und Grundstücksbesitzer
- Sportliche Nutzung
- Ver- und Entsorgung (Energie, Wasser, Abwasser)
- Verkehrswegebau und Flughäfen
- Waldnutzung und -entwicklung
- Werbung, Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

Als Beispiele seien hier folgende Hilfsmaßnahmen genannt:

Maßnahme: Erhaltung bzw. Wiederezulassung der natürlichen Fließgewässerdynamik in geeigneten Abschnitten, Ankauf dafür notwendiger gewässerbegleitender Flächen.

Begründung: Obwohl keine heimische Lurchart Fließgewässer direkt für ihre Fortpflanzung nutzt und eine Durchquerung auf der Wanderung zum Laichgewässer vermieden wird, spielen Fließgewässer mit ihren Niederungen als Biotopverbundachsen für Amphibien eine besondere Rolle.

Durch die Dynamik von Fließgewässern können Biototypen entstehen, die zwar meist nur kurzlebig sind, jedoch für stenöke Lurcharten (z.B. Kreuzkröte, Wechselkröte) ausgesprochen bedeutsam sind. Derartige Biototypen (z.B. Sand-/Kies-ablagerungen am Gleitufer, Strandwallbildungen an der Trave, wasserstandsabhängige Flutmulden, Überschwemmungswiesen, Altarme) bilden sich meist gewässerbegleitend heraus, weshalb der Ankauf der für die Duldung einer solchen Dynamik notwendigen Flächen unbedingt erforderlich ist.

Maßnahme: Kein Anschluß von Stillgewässern an nahegelegene Grabensysteme

Begründung: Stillgewässer und Fließgewässer weisen unterschiedliche biotoptypische Lebensgemeinschaften auf, die durch die Verbindung miteinander einer erheblichen Veränderung unterworfen werden, da sie insbesondere durch Fließverhalten, Nährstoff- und Sauerstoffgehalt beeinflusst werden. Werden Stillgewässer über Rohre oder Stichgräben mit Fließgewässern verbunden, geht meist die typische niederschlags- und grundwasserabhängige Wasserführung verloren. Ferner können Fische in die Kleingewässer gelangen. Die Qualität als Amphibienlaichgewässer wird dadurch herabgesetzt.

Maßnahme: Schaffung neuer Kleingewässer in Niederungsbereichen außerhalb gefährdeter und besonders geschützter Biotope (§ 15a-Biotope).

Begründung: Im Gegensatz zu früher, als Kleingewässer sich nach der Gewinnung von Mergel zur Düngung der Felder in den entstandenen Vertiefungen bildeten oder als Viehtränken angelegt wurden, entstehen heute außerhalb von Abgrabungsgebieten oder durch besondere biotopbildenden Maßnahmen keine Kleingewässer neu. Andererseits verschwinden immer wieder Tümpel und Teiche auf die eine oder andere Weise. Somit wird das Netz von Amphibienlaichgewässern immer weitmaschiger, wodurch der Bestand ganzer Populationen gefährdet wird. Da sich Gewässersysteme besonders als Biotopverbundstrukturen für Amphibien eignen, macht es Sinn, neue Gewässer im Nahbereich dieser Achsen und in Entfernungen zu bestehenden Laichgewässern anzulegen, die für die unterschiedlich mobilen Lurcharten noch gut erreichbar sind.

Maßnahme: Keine Erschließung von neuen Gewerbegebieten in Bereichen mit geringen Grundwasserflurabständen (z.B. gepl. Hochschulstadtteil)

Begründung: Die mit der Bautätigkeit einhergehende Drainierung und Versiegelung von Flächen senkt den Grundwasserspiegel nachhaltig ab. Die wasserspeichernde Wirkung solcher feuchten und nassen Bereiche geht verloren. Die Wasserstände in Kleingewässern und Gräben werden abgesenkt. Die Gewässer trocknen vorzeitig aus, wodurch eine erfolgreiche Reproduktion von Amphibien verhindert wird. Im Falle der Realisierung des geplanten Hochschulstadtteils in der bisher bekannt gewordenen Konzeption würde sich dies auf die Lurchpopulationen dort und vermutlich auch im östlichen Teil von Ringstedtenhof negativ, u.U. sogar bestandsbedrohend, auswirken.

Maßnahme: Umsetzung von angestrebten Flächenentsiegelungen

Begründung: Bei jeder neuen Baumaßnahme wird zusätzlich Boden versiegelt. Vielfach wird dafür als Ausgleichsmaßnahme Flächenentsiegelung an anderer Stelle in Ansatz gebracht. Diese sinnvolle Maßnahme, die der Wiederaufnahme der verschiedenen biotischen

und abiotischen Funktionen des Bodens dient, ist allerdings in Lübeck bisher nicht in größerem Maße zur Umsetzung gekommen.

Maßnahme: Kein Ausbau bestehender Straßen, die bereits jetzt Amphibienwanderwege kreuzen oder die an wichtigen Laichplätzen näher als 1.000 m vorbeiführen.

Begründung: Der Ausbau von Straßen zieht neben dem Verbrauch von Landschaft in der Regel zusätzlich einen Anstieg des Verkehrsaufkommens nach sich, wodurch Amphibien, die diese Straßen bereits jetzt unter großem Risiko überqueren müssen, in nicht mehr zu rechtfertigender Weise gefährdet werden. Die Entfernungsangabe 1.000 m wurde gewählt, weil dadurch zumindest die Lurcharten, die einen geringeren Jahreslebensraumradius (z.B. Moorfrosch, Grasfrosch, Laubfrosch sowie die Molche) besitzen, nicht noch stärker belastet werden. Für die Erdkröte reicht die Entfernung 1.000 m nicht aus (siehe oben). Maßnahme: Kein Ausbau bestehender Straßen, die bereits jetzt Amphibienwanderwege kreuzen oder die an wichtigen Laichplätzen näher als 1.000 m vorbeiführen.

Im Abschnitt 4 werden abschließend einige wenige Fördermöglichkeiten vorgestellt.